

# Beilage 5 zur Satzung – Geschäftsordnung für Kollegialorgane

## Geschäftsordnung für Kollegialorgane

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Kollegialorgane der Stella mit Ausnahme der des Rektorats und des Hochschulrats, sofern in der Satzung nicht andere Regelungen getroffen wurden. Erforderlichenfalls ist diese Geschäftsordnung sinngemäß auch für allfällige Kommissionen und Arbeitsgruppen der Kollegialorgane anwendbar.
- (2) Die Kollegialorgane haben sich nach jeder Funktionsperiode neu zu konstituieren. Die Neukonstituierung hat spätestens vier Wochen nach Ende der vorhergehenden Funktionsperiode stattzufinden, wobei die lehrveranstaltungsfreie Zeit in diese Frist nicht einzurechnen ist. Die\*der im Amt befindliche Vorsitzende des Kollegialorgans hat die gewählten oder entsandten Mitglieder zur konstituierenden Sitzung zu laden.
- (3) Bei Verhinderung der\*des Vorsitzenden und sämtlicher ausdrücklich geregelter Stellvertretungen führt das dienstälteste Mitglied die Geschäfte der\*des Vorsitzenden.
- (4) Mitglieder mit beratender Stimme besitzen alle Rechte eines Hauptmitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes.
- (5) Die Kollegialorgane sind von der\*dem Vorsitzenden einzuberufen.
- (6) Die\*der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung des Kollegialorgans unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Kollegialorgans unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangt.
- (7) Die Abhaltung einer Sitzung in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist aus wichtigem Grund zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Kollegialorgans zustimmt.
- (8) Den Mitgliedern des Kollegialorgans ist der Termin spätestens 10 Tage, in der lehrveranstaltungsfreien Zeit jedoch spätestens drei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Ist als Tagesordnungspunkt eine Entsendungswahl vorgesehen, ist die Tagesordnung den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (9) Folgende Angelegenheiten dürfen nur behandelt werden, wenn sie in der mit der Einladung zur Sitzung versandten Tagesordnung enthalten sind:
1. Angelegenheiten, die eine Zweidrittelmehrheit zur Beschlussfassung erfordern;
  2. Angelegenheiten, die in der lehrveranstaltungsfreien Zeit behandelt werden sollen;
  3. Abberufung der von dem jeweiligen Kollegialorgan gewählten, entsandten oder bestellten Vertreter\*innen in andere Organe;

#### 4. Entsendungswahlen.

(10) Die Sitzungen der Kollegialorgane sind nicht öffentlich, es sei denn, das Kollegialorgan lässt die Öffentlichkeit durch einstimmigen Beschluss zu.

(11) Die Mitglieder der Kollegialorgane sowie die Auskunftspersonen haben das Amtsgeheimnis zu wahren und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die\*der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen und Vorschläge aller Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Tagesordnung hat die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einberufung;
2. Genehmigung des letzten Protokolls;
3. Genehmigung der Tagesordnung;
4. Bericht der\*des Vorsitzenden;
5. Allfälliges.

(13) Jedes Mitglied des Kollegialorgans kann verlangen, dass von ihr\*ihm bezeichnete Angelegenheiten in die Tagesordnung aufgenommen werden, soweit sie in die Zuständigkeit des betreffenden Organs fallen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen mit den allfälligen Unterlagen unter genauer Nennung des Tagesordnungspunktes spätestens am dritten Tag (in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit spätestens am fünften Tag) vor der Sitzung bei der\*dem Vorsitzenden des Kollegialorgans eintreffen.

(14) Die\*der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die für die Behandlung der Tagesordnung notwendigen Unterlagen in geeigneter Form und spätestens fünf Werktage vor dem Tag der Sitzung zur Verfügung stehen. Ist dies nicht erfolgt, können von der Nichteinhaltung der Frist betroffene Tagesordnungspunkte nur behandelt werden, wenn die Teilnehmer\*innen einstimmig die Zustimmung erteilen.

(15) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, in der Regel auch nach selbständigen Berichten oder nach selbständigen Anträgen, hat die\*der Vorsitzende die Debatte zu eröffnen.

(16) Die Sitzungen sind von der\*dem Vorsitzenden zu leiten.

(17) Die\*der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Die\*der Vorsitzende stellt die Vertretung verhandelter Mitglieder, die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Einberufung fest. Eine von den anwesenden Mitgliedern des Kollegialorgans unterschriebene Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizugeben.

(18) Die\*der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Eine Unterbrechung der Sitzung ist zu verfügen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die\*der Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn die ordnungsgemäße Fortführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

(19) Das Kollegialorgan kann die Vertagung der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.

(20) Der\*dem Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Die\*der Vorsitzende kann nötigenfalls das Wort entziehen.

(21) Alle Mitglieder des Kollegialorgans haben an den Sitzungen während der gesamten Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied ganz oder teilweise verhindert, so ist dies der\*dem Vorsitzenden spätestens zu Sitzungsbeginn bekannt und zu Protokoll zu geben.

(22) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Kollegialorgans tritt an dessen Stelle sein Ersatzmitglied. Bei länger dauernder Verhinderung tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung in die Funktion des Mitglieds. Das betroffene Organ hat in diesem Fall ein neues Ersatzmitglied zu entsenden.

(23) Jedes Mitglied des Kollegialorgans ist berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die\*der Antragsteller\*in kann ihren\*seinen Antrag jederzeit zurückziehen.

(24) Die Reihenfolge, in der über die zu einer Angelegenheit gestellten Anträge abgestimmt wird, regelt die\*der Vorsitzende. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.

(25) Anträge über Personalangelegenheiten sind als eigene Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Über jeden dieser Anträge ist einzeln abzustimmen.

(26) Zu einem Beschluss sind die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern in der Satzung der Privathochschule nichts anderes bestimmt ist. Die Departmentkonferenzen sind unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

(27) Die\*der Vorsitzende des Kollegialorgans ist für die unverzügliche Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.

(28) Sofern nichts anderes beschlossen wird, ist offen abzustimmen.

(29) Geheim ist abzustimmen, wenn dies von der einfachen Mehrheit des Kollegialorgans verlangt wird. Eine geheime Abstimmung ist jedenfalls erforderlich, wenn personenbezogenen Daten oder sonstige datenschutzrelevante Daten Gegenstand der Abstimmung sind.

(30) In Angelegenheiten, die ein Mitglied eines Kollegialorgans höchstpersönlich oder eine ihm sehr nahestehende Person (z.B. Ehepartner\*in, Kinder, Geschwister, Eltern, Lebensgefährt\*in) betreffen, ist dieses Mitglied in der Regel nicht stimmberechtigt.

(31) Die\*der Vorsitzende des Kollegialorgans kann bei Bedarf, vor allem bei Angelegenheiten und Gegenständen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans eine Beschlussfassung geboten scheint, eine Abstimmung im Umlaufweg veranlassen.

(32) Das Umlaufstück ist allen Mitgliedern des Kollegialorgans unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer angemessenen Frist, in der die Stimme abgegeben werden muss, zuzusenden.

(33) Über Angelegenheiten, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, ist eine Abstimmung im Umlaufweg nicht zulässig.

(34) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(35) Die\*der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zu berichten.

(36) Jedes Kollegialorgan kann durch Beschluss festlegen, dass keine Umlaufbeschlüsse durchgeführt werden.

(37) Über jede Sitzung eines Kollegialorgans ist ein Protokoll anzufertigen. Die\*der Schriftführer\*in ist jeweils von der\*dem Vorsitzenden zu bestimmen.

(38) Das Protokoll ist grundsätzlich ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls die Namen der anwesenden Mitglieder, der verhinderten Mitglieder und deren Vertreter\*innen, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die beigezogenen Auskunftspersonen, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen wiederzugeben, den Inhalt der Berichte und Debatten jedoch nur, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint.

(39) Jedem Mitglied des Kollegialorgans steht es frei, während der Sitzung eigene Erklärungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. In diesem Fall ist die Erklärung sofort mündlich abzugeben oder während der Sitzung schriftlich nach Verlesung der\*dem Schriftführer\*in zur Aufnahme in das Protokoll zu übergeben.

(40) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und von der\*dem Vorsitzenden und der\*dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung des Protokolls zu erhalten.

---

(41) Die\*der Vorsitzende kann zu einzelnen Gegenständen der Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen, wenn dies die einfache Mehrheit der Teilnehmer\*innen wünscht.

(42) Jedes Kollegialorgan kann Ausschüsse einsetzen. In dem Ausschuss sollen alle betroffenen Interessengruppen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Kollegialorgans sein.

(43) Sofern nicht anders geregelt, wird die\*der Vorsitzende des Ausschusses durch das Kollegialorgan bestimmt.

(44) Die\*der Vorsitzende eines Ausschusses hat dem Kollegialorgan über die Ergebnisse zu berichten und ist zu den betreffenden Tagesordnungspunkten zu laden, falls die\*der Vorsitzende nicht Mitglied des betreffenden Kollegialorgans ist.